

### **Art. 43 Wahl der Vertreter der Stimmkreise**

(1) <sup>1</sup>Im Stimmkreis ist diejenige sich bewerbende Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

<sup>2</sup>Bei Gleichheit zweier sich bewerbender Personen entscheidet das Los.

(2) <sup>1</sup>Kann die nach Absatz 1 gewählte sich bewerbende Person gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung keinen Sitz zugeteilt erhalten, so scheiden die auf sie entfallenden Stimmen aus. <sup>2</sup>Als gewählt gilt in diesem Fall der Stimmkreisbewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl.